



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Vom 21. April 2021

Auf Grund des § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 2021 (BAnz AT 15.04.2021 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 4 aufgehoben und die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „und Absatz 2“ werden gestrichen.
 - bb) Die Wörter „vier Wochen“ werden durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 2021

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales

Hubertus Heil
